Müldener in Göttingen); und es ist dies nicht nur die relativ vorzüglichste Arbeit dieser Art, sondern sie befriedigt in Wahrheit selbst die höchsten Ansprüche. Zu bedauern bleibt nur, dass sie etwas spät in die Hand des Interessenten gelangt. Von den bekannten mehr oder weniger ähnlichen Arbeiten in anderen Zeitschriften sehen wir ab, ebenso von Müldeners Bibl. geogr. stat., histor. und mech. öcon., so treffliche Dienste diese Verzeichnisse zu leisten vermögen. Als neues Werk haben wir zu nennen die Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften herausgegeben von der Buchhandlung für Staats und Rechtswissenschaft in Berlin. Dieselbe hat nunmehr ihren ersten Jahrgang vollendet und es sind die Monatshefte am Schluss desselben zu einem Band vereinigt mit vorangestelltem Register wieder ausgegeben worden unter dem Titel „Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1868.“ Verfasser ist Mühlbrecht. Obwohl Buchhändlers-Arbeit ist nun diese Bibliographie höchst beachtenswerth. Mit grossem Fleiss abgefasst bietet sie einen jedem Interessenten höchst erfreulichen Literatur-Reichthum. Wird sie ihre Existenz erhalten, so ist zu hoffen, dass die Arbeit von Monat zu Monat an innerer Vollkommenheit wächst. Sehr erfreulich war es uns, die ersten Hefte des neuen Jahrgangs zu erhalten, was uns den Fortgang der Zeitschrift verbürgt. Es ist dies bekanntlich bei den period.-juristischen Bibliographien regelmässig nicht der Fall gewesen. Wir empfehlen diese Bibliographie angelegentlichst, zunächst zur Sicherung ihres Fortbestands. Wünschen möchten wir die regelmässige Einhaltung der monatlichen Frist. Dass Staats- und Rechtswissenschaft vereinigt ist, können wir selbst vom Standpunkt der Staatswissenschaft aus nicht tadeln, das es kein Gebiet der Rechtswissenschaft gibt, das nicht mit einer Seite an der Staatswissenschaft theilnähme und einen Gegenstand des staatswissenschaftlichen Interesses ausmachte.

Eine höchst erwünschte Ergänzung aller staatswissenschaftlichen Bibliographien durfte man in Dr. Järschkerski's historisch-politischer Bibliographie (in monatlichen Heften; Berlin; Nr. 1) begrüssen. Das erste erschienene Heft zeigt Eigenschaften, welche diese Arbeit würdig gemacht hätten, neben Müldener's Bibliogr. hist. zu bestehen. Leider haben wir nun aber bis jetzt kein zweites Heft erhalten, und so scheint diese vorzügliche Arbeit sich nicht fortzuerhalten.

Fricker.

Schulze-Delitzsch, die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin 1869. Es ist eine merkwürdige Erscheinung um diese Genossenschaftsgesetzgebung, die in einer kleinen Spanne Zeit ihren Gang durch ganz Europa gemacht haben wird.

Diese vor unsern Augen sich abspielende Rechtsbildung mit ihren

klaren wirthschaftlichen Motiven wäre recht geeignet, Betrachtungen über die Privatrechtsbildung im Allgemeinen anzuregen; auch über das Verhältniss vom öffentlichen und Privatrecht liessen sich an diesem Beispiel interessante Studien machen.

Unsere Absicht ist dies nicht. Wir begnügen uns, das kleine Buch des renommirten Verfassers anzuzeigen, das sich selbst auf den practisch-legislatorischen Standpunkt stellt. Nur ausnahmsweise, und dann wie wir glauben ohne wirkliches Bedürfniss hat es diesen Standpunkt verlassen, um zu höheren Betrachtungen aufzusteigen; uns haben diese letzteren nicht vollkommen befriedigt.

Von diesen Ausnahmen abgesehen muss das Urtheil um so günstiger sein. Das Verdienst Schulze's um die Genossenschaftsgesetzgebung ist bekannt genug, und ein Wort von ihm aller Beachtung werth. Ist es nun auch nicht gerade neu, was er hier sagt, so ist doch eine solche Zusammenfassung und weitere Ausführung seiner Gedanken eine verdienstliche Arbeit. Das Buch ist bestimmt, auf die gleichförmige Gestaltung unserer Deutschen Genossenschaftsgesetzgebung hinzuwirken. Und man muss zugeben, dass diese klare, aber von ihrem Stoff erfüllte und aus der Erkenntniss der practischen Verhältnisse hervorgehende, energische Auseinandersetzung der Cardinalpunkte einer Genossenschaftsgesetzgebung im höchsten Grad geeignet ist, jenem Zweck zu dienen.

Der erste Abschnitt des Buches beschäftigt sich mit der Frage, ob die privatrechtliche Stellung der wirthschaftlichen Genossenschaften besser in besonderen Gesetzen oder in Verbindung mit der Vereinsgesetzgebung im Allgemeinen normirt werde. Der Verfasser erklärt sich mit grosser Entschiedenheit für das Erstere. Wir geben ihm Recht besonders in Anerkennung des Grundes, dass die Handelsgesellschaften bereits ihre Stelle im Handelsgesetz gefunden haben, und die wirthschaftlichen Genossenschaften mit den Handelsgesellschaften in grösserer Verwandtschaft stehen, als mit den übrigen Gesellschaften und Vereinen. Uebrigens scheint uns die Frage nicht von der grossen Bedeutung zu sein, die ihr der Verfasser beilegt, da das besondere Bedürfniss der wirthschaftlichen Genossenschaften auch innerhalb eines allgemeinen Gesetzes zum Ausdruck kommen kann. Auch ist nicht zu verkennen, dass diese Genossenschaften Seiten an sich tragen, vermöge deren sie sich den übrigen Vereinen mehr nähern.

Der zweite Abschnitt spricht von der Haftbarkeit und behandelt die Fragen, ob sie vom Gesetzgeber festzustellen sei und zwar ohne oder mit Zulassung der Wahl, ob sie eine unbeschränkte Solidarhaft sein soll etc. In der Frage, ob beschränkte oder unbeschränkte Haft, concentrirt sich die Hauptbedeutung des Buchs und es dürfen die wirthschaftlichen Gründe für die unbeschränkte Haft trotz entgegenstehender Ansichten eines mächtigen Eindrucks sicher sein.

Der dritte, gleichfalls sehr interessante, Abschnitt behandelt insbesondere einzelne Unzuträglichkeiten der beschränkten Haftbarkeit.

Das Buch knüpft überall an die bestehenden oder in Aussicht stehenden Gesetze an und druckt im Anhang die wichtigsten derselben (norddeutsch, sächsisch, englisch, französisch) ganz oder im Auszug ab. Der practische Werth wird hiedurch noch wesentlich erhöht, und es dürfte darum die Arbeit insbesondere Allen Denjenigen, welche an der Gesezgebung theilzunehmen berufen sind, sehr willkommen sein.

Wenn die Sächsische Genossenschaftsgesetzgebung vornehmlich in Rücksicht auf die Competenzfrage scharf getadelt wird, so begreifen wir das, und es mag der Tadel sachlich mehr oder weniger begründet sein. Dennoch hätten wir diese Erörterung lieber nicht gefunden; sie fördert den Zweck des Buches schwerlich. Wir sind über die Motive des in Sachsen eingeschlagenen Wegs nicht unterrichtet, aber beim Lesen dieses Abschnittes mussten wir uns unwillkürlich der Rolle erinnern, welche Preussen vor 1866 in Beziehung auf eine gemeinsame Deutsche Gesetzgebung spielte, und weiterhin kamen unsere Gedanken bei jener Wahrheit an „Das eben ist der Fluch der bösen That, dass sie fortzeugend Böses muss gebären.“

Fricker.
